



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion AfD
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Thomas Ladzinski

GZ: (OB) 32

Datum: 19. MAI 2025

Barber-Shops in Dresden

AF0462/25

Sehr geehrter Herr Ladzinski,

Ihre oben genannte Anfrage beantworte ich wie folgt:

„das Friseurhandwerk gehört bekanntermaßen zu den zulassungspflichtigen Gewerken. Demnach besteht eine Meisterpflicht für die Eröffnung eines Gewerbes, welches klassische Friseur-tätigkeiten, wie Haarschneiden, Färben oder Stylen anbietet. Die Erlangung eines Meistertitels ist für Friseure mit erheblichem Aufwand und Kosten verbunden, welche im Zuge der unternehmerischen Tätigkeit, insbesondere in kleinen Friseursalons, nur mit Mühe wieder eingespielt werden können. Im Gegensatz dazu besteht diese Zulassungspflicht bei Barber-Shops / Barbieren nicht. Obwohl in einem sogenannten „Barber-Shop“, solange dort kein Friseurmeister tätig ist, keine Kopfhaare geschnitten werden dürfen, ist mir bekannt, dass Friseure in letzter Zeit massiv Kundschaft an Barber-Shops verlieren, da diese deutlich attraktivere Preise bieten.“

1. Wie hat sich die Anzahl der Gewerbeanmeldungen mit dem Zweck „Barber-Shop / Barbier“ in den Jahren 2023 und 2024 in Dresden entwickelt (bitte in Jahresscheiben)? Bitte jeweils die Anzahl der Barber – Shops hinzufügen, die eine Zulassung für klassische Friseur-tätigkeiten haben.“

Die Anzahl der Barber-Shops mit einer klassischen Friseur-tätigkeit kann aus den im Gewerbere-gister gemeldeten Daten nicht differenziert von Friseur-dienstleistungen ermittelt werden. Die Gewer-bemeldungen beinhalten in der Regel hierzu keine detaillierte Aussage. Barber-Shops/Bar-biere können gewerberechtlich auch als allgemeine Friseur-dienstleistungen angezeigt sein, zu-mal es in den letzten Jahren üblich geworden ist, dass Friseure und Friseurinnen zusätzlich zum klassischen Angebot Barbierservices anbieten. In der Praxis ist die Unterscheidung irrelevant, da für beide Tätigkeiten in der Regel eine Meister-qualifikation und die Eintragung in die Handwerks-rolle erforderlich ist. Auch im Bereich der Barbier-e werden Haare mit friseur-fachlichen Mitteln und Techniken geschnitten, sodass diese Tätigkeiten als Friseurhandwerk gelten.

Nähere Erläuterungen dazu finden Sie in der Antwort auf Frage 3. Im Gewerbeverzeichnis der Stadt Dresden sind in den Jahren 2023 und 2024 jeweils insgesamt 17 „Barbiere“ bzw. „Barber-Shops“ gemeldet.

2. „Wie hat sich die Anzahl von Gewerbebeanmeldungen mit dem Zweck „Friseur“ im Zeitraum von 2023 und 2024 entwickelt (bitte in Jahresscheiben)?“

Neuanmeldung „Friseur“	2023	2024
	21	30

3. „Wie oft und in welchem Rahmen hat die Landeshauptstadt Dresden in den Jahren 2023 und 2024 bei Barber-Shops und Barbieren vor Ort überprüft, ob diese tatsächlich nur zulassungsfreie Dienstleistungen anbieten?“

Die Handwerkskammer Dresden verfolgt folgende Einschätzung:

Neben den Herrenhaarschnitten ist auch das Schneiden von Bärten, als wesentliche Tätigkeit des Friseurhandwerks zu betrachten. Insofern erfolgt keine Unterscheidung zwischen dem Schneiden von Gesichts- bzw. Kopfbehaarung. Allenfalls Rasuren können ggf. eine unwesentliche Tätigkeit entsprechend § 1 Abs. 2 S. 2 Handwerksordnung (HwO) sein. Allerdings werden Barber-Shops, welche lediglich Rasuren anbieten möchten, als nicht plausibel eingeschätzt, sodass derartige Anträge zurückgewiesen werden. Für die Tätigkeit des Barbiers ist somit die Eintragung in die Handwerksrolle mit dem zulassungspflichtigen Handwerk „Friseur“ nach Nr. 38 Anlage A HwO erforderlich, für die im Grundsatz die bestandene Meisterprüfung im Friseurhandwerk Voraussetzung ist. Weiterhin besteht für die Gewerbetreibenden die Möglichkeit der Beschäftigung eines handwerklichen Betriebsleiters mit entsprechenden Eintragungsvoraussetzungen. Während 2023 und 2024 andere zulassungspflichtige Handwerke verstärkt kontrolliert wurden, sind für das Jahr 2025 intensivere Kontrollen im Friseurhandwerk geplant. Diese beziehen sich dabei nicht ausschließlich auf Barber-Shops, sondern betreffen das gesamte Friseurhandwerk.

2023	2024	2025 (Stand: 12.05.2025)
2	8	16

4. „Wie oft hat die Landeshauptstadt Dresden in den Jahren 2023 und 2024 (bezogen auf Frage 3) Verstöße festgestellt?“

2023	2024	2025 (Stand: 12.05.2025)
1	0	3

5. „Welche Strafen wurden konkret bei den in der Antwort auf Frage 4 benannten festgestellten Verstößen verhängt?“

Es wurden Bußgelder nach § 117 Abs. 1 Nr. 1 HwO erhoben. In einem Fall im Jahr 2025 wurde eine vorübergehende Betriebsschließung nach § 16 Abs. 8 HwO angeordnet.

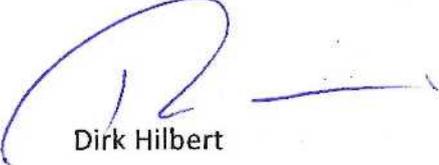
6. „Wie wird die Einhaltung der Meisterpräsenz dahingehend überprüft, dass ein Meister nicht nur gelegentlich in dem jeweiligen Betrieb vor Ort zur Verfügung steht, etwa weil er eine Vielzahl von Betrieben oder auch weit voneinander entfernte Betriebe als Meister zu betreuen hat?“

In der Regel kann ein Friseurmeister bzw. ein angestellter Friseurmeister mit zwei Ladengeschäften im Zuständigkeitsbereich der Handwerkskammer Dresden eingetragen werden, sofern die Geschäfte ortsnah zueinander liegen. Die Eintragungen erfolgen nach erfolgter Antragstellung bei der Handwerkskammer Dresden. Nach erfolgter Eintragung kontrolliert die Abteilung Gewerbeangelegenheiten des Ordnungsamtes wiederholt, ob die eingetragenen Friseurmeister oder angestellten Betriebsleiter tatsächlich im Ladengeschäft anzutreffen sind.

7. „Welche Gewerbesteuereinnahmen generierte die Landeshauptstadt Dresden von Gewerben mit angemeldeter Tätigkeit im Bereich Bartrasur / Barber-Shop (siehe Punkt 18 im Formular zur Gewerbebeanmeldung der Landeshauptstadt Dresden) in den Jahren 2022, 2023 und 2024?“

Die Anfrage kann nicht beantwortet werden, weil für die Erhebung der Gewerbesteuer Merkmale zur jeweils ausgeübten gewerblichen Tätigkeit nicht in einer Detailtiefe gespeichert werden, die eine Datenauswertung der hier nachgefragten Form zulassen würde.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert